

## **Unterzeichnung der Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses durch angestellte Steuerberater**

Aus dem Kreis der Kammermitglieder wurde an die Steuerberaterkammer die Frage herangetragen, inwieweit ein angestellter Steuerberater die Bescheinigung über die Erstellung eines Jahresabschlusses, den er erstellt bzw. an dessen Erstellung er wesentlich mitgewirkt hat, unterzeichnen darf.

Nach § 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG üben eine eigenverantwortliche Tätigkeit nach § 57 Abs. 1 StBerG nur angestellte Steuerberater aus, die nach § 58 StBerG mit dem Recht der Zeichnung Hilfe in Steuersachen leisten. Nach § 3 Abs. 3 BOSTB haben Steuerberater dafür Sorge zu tragen, dass durch (Mit-)Zeichnungsrechte ihre Eigenverantwortung gewahrt bleibt.

Dem angestellten Steuerberater steht daher ein Anspruch auf Einräumung eines Mitzeichnungsrechts zu, den er gegenüber dem Arbeitgeber/Kanzleihinhaber auch durchsetzen kann. Dabei folgt aus dem Grundsatz der Eigenverantwortlichkeit auch, dass der angestellte Steuerberater selbst darüber entscheiden kann, ob er von diesem Anspruch Gebrauch macht. Das bedeutet, dass dem angestellten Steuerberater das Recht zur Mitunterzeichnung gewährt werden muss, wenn er dies will, bzw. umgekehrt er zwar die Bescheinigung über die Erstellung eines Jahresabschlusses mitunterzeichnen kann, aber hierzu nicht verpflichtet ist. Soweit dem angestellten Steuerberater ein Vertretungsrecht eingeräumt ist, kann er mit „i. V.“ unterschreiben, bei erteilter Prokura mit „ppa.“.

Zugleich ist es auch Ausfluss der Pflicht zur eigenverantwortlichen Berufsausübung, dass der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber entscheiden kann, ob er die Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses selbst unterzeichnet oder der angestellte Steuerberater, der den Jahresabschluss erstellt hat. Grundsätzlich kann daher auch dem angestellten Steuerberater in Bezug auf die Bescheinigung über die Erstellung des Jahresabschlusses ein Alleinzeichnungsrecht gewährt werden. Voraussetzung ist jedoch, dass der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber den vom angestellten Steuerberater erstellten Jahresabschluss als eigenes Arbeitsergebnis adaptiert sowie die aus der Pflicht zur Eigenverantwortlichkeit folgenden Kontroll- und Überwachungspflichten (u. a. stichprobenartige Kontrolle der Arbeitsergebnisse, Vorgabe von Prozessschritten) erfüllt werden und dies entsprechend dokumentiert wird.

Für die Eigenverantwortlichkeit des Arbeitgebers/Kanzleihinhabers ist unschädlich, dass der angestellte Steuerberater nach §§ 57 Abs. 1, 60 Abs. 1 Nr. 3 StBerG ebenfalls eigenverantwortlich tätig sein muss. Denn der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber und der angestellte Steuerberater können grundsätzlich auch nebeneinander eine eigenverantwortliche Tätigkeit ausüben. Zwar bestimmt § 3 Abs. 1 BOSTB, dass Steuerberater ihr Urteil selbst bilden und ihre Entscheidungen eigenständig treffen. Hieraus folgt aber nur, dass der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber dem angestellten Steuerberater nicht vorschreiben darf, wie er den Jahresabschluss zu erstellen hat. Der Arbeitgeber/Kanzleihinhaber kann aber – da er Mandatsinhaber ist – anders entscheiden und von dem Arbeitsergebnis des angestellten Steuerberaters abweichen, sodass die Eigenverantwortlichkeit des Arbeitgebers/Kanzleihinhabers gewahrt ist.

8. September 2016